

Allgemeine Auftragsbedingungen GREENPORT für Planung, Verkauf und Errichtung von Solar Carports

1. Geltungsbereich

- 1.1. GREENoneTEC Solarindustrie GmbH (idF „GoT“) bietet in ihrer Geschäftssparte Solar Carports der Marke GREENPORT im B2B-Geschäft den Verkauf von Solar Carports, aber auch die umfassende Projektplanung und bauseitige Realisierung für Solar Carport Anlagen bei Kunden an. (idF „GREENPORT-Projekte“).
- 1.2. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (nachfolgend: „AAB“) gelten für sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Handlungen der GoT gegenüber Kunden sowie für sämtliche Leistungen an diese im Zusammenhang mit GREENPORT-Projekten.
- 1.3. GoT widerspricht abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, welcher Art auch immer. Sie gelten auch dann als nicht beigelegt und sind rechtsunwirksam, wenn GoT ihnen bei Vertragsabschluss nicht auf andere Weise als durch Vorlage dieser AAB widerspricht. Das gilt insbesondere für Allgemeine Geschäftsbedingungen, auf welche die Kunden in ihren Annahmeerklärungen verweisen.
- 1.4. Abweichungen von diesen AAB sind nur wirksam, wenn sie die Vertragspartner ausdrücklich in Textform vereinbaren.

2. Vertragsabschluss und Vertragsgrundlagen

- 2.1. Verträge mit dem Kunden kommen nach Angebotslegung durch Eingang der Annahmeerklärung des Kunden bei GoT zustande. Angebote von GoT können binnen 14 Tagen schriftlich oder durch Übermittlung einer Scan-Kopie des unterfertigten Angebots, insbesondere per E-Mail, angenommen werden.
- 2.2. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich in Textform erfolgen.
- 2.3. Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden sind jedenfalls die Leistungsaufstellung, das Angebot, die Grundplanung und diese AAB. Die früher angeführten Grundlagen gehen nachfolgenden im Fall und Ausmaß von Widersprüchen vor.

3. Preise

- 3.1. Preise sind nur dann und insoweit verbindlich, als dies im Angebot ausdrücklich angeführt ist, sonst handelt es sich um unverbindliche Schätzungen.
- 3.2. Angeführte Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, veränderliche Preise. Sie werden an die tatsächlichen Marktpreise des Materials bzw. die Lohn- und Lohnnebenkosten der eingesetzten Arbeitskräfte im Zeitpunkt der Leistung angepasst und gelten exklusive Versicherung und Umsatzsteuer in EURO.
- 3.3. Die Abrechnung von Einheitspreisen und Regieleistungen erfolgt zu den angebotenen Preisen nach tatsächlich erbrachtem Ausmaß. Zusatzleistungen werden gesondert verrechnet.
- 3.4. Fallen im Land des Kunden im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen Steuern oder sonstige Abgaben an, sind diese vom Kunden zu tragen.

4. Leistungsfristen

- 4.1. Liefer- und sonstige Leistungsfristen sind, falls nicht ausdrücklich Fixtermine vereinbart sind, unverbindlich. Allfällige fixe Leistungsfristen beginnen mit Vertragsabschluss, bei Fälligkeit einer ersten Teilzahlung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jedoch erst mit dem vollständigen Eingang dieser Teilzahlung und gelten als eingehalten, wenn der Kunde zur Abnahme der Leistung aufgefordert wurde und diese keine wesentlichen Mängel, das sind solche, die zur aufweist.
- 4.2. GoT ist im Zweifel berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und diese in Rechnung zu stellen.
- 4.3. Wird die Leistungsausführung durch in der Sphäre des Kunden liegende Gründe verzögert oder unterbrochen, so trägt der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten (§ 1168/1 S 2 ABGB).

5. Abnahme

- 5.1. Der Kunde nimmt die Teilleistungen von GoT nach jeweiliger Fertigstellungsanzeige durch GoT und Prüfung der Leistung nach Projektfortschritt wie folgt ab:
 - a. Planungsphase: Binnen 2 Wochen ab Erteilung der Baugenehmigung oder Versagen der Baubewilligung aus Gründen, die nicht von GoT zu vertreten sind.
 - b. Realisierungsphase: Teilabnahme Carports binnen 2 Wochen ab Fertigstellung Carports; Teilabnahme Solaranlage (Gesamtabnahme) binnen 2 Wochen ab betriebsbereiter Errichtung der Solaranlage samt Anschluss an den Wechselrichter.
- 5.2. Über die Gesamtabnahme ist ein Protokoll anzufertigen, in welchem allenfalls vorhandene Mängel festzuhalten sind. Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, wenn die (Teil-)Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden. Ein Abnahmeverweigerungsrecht besteht daher nur, wenn Mängel vorliegen, welche die volle betriebs- und funktionstüchtige Nutzung des Vertragsgegenstandes wesentlich beeinträchtigen oder das Recht des Kunden zur Vertragsauflösung begründen (wesentlicher Mangel).
- 5.3. Nach Ablauf der Abnahmefristen gelten die Leistungen als abgenommen, sofern der Kunde die Abnahme nicht unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert hat.

6. Zahlung

- 6.1. Rechnungslegung und Zahlung erfolgen entsprechend den im Angebot vorgesehenen Zahlungsplan und den vereinbarten Zahlungszielen. Im Zweifel sind Zahlungen ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt fällig. GoT legt nach Abschluss des jeweiligen Planungs- oder Baufortschritts eine entsprechende Teilrechnung, nach Fertigstellung des gesamten GREENPORT-Projekts eine Schlussrechnung.
- 6.2. Mangels abweichender Vereinbarung ist bei Vertragsabschluss eine nicht refundierbare Akontozahlung in Höhe der Auftragssumme für die Planungsphase, bei Erteilung der Baugenehmigung

Allgemeine Auftragsbedingungen GREENPORT für Planung, Verkauf und Errichtung von Solar Carports

- ein Akonto von 50% und bei Abnahme der Carports ein Akonto von 40% der Auftragssumme für die Realisierungsphase, bei Abnahme der Solaranlage restliche 10% davon zu leisten.
- 6.3. Für die Planungsphase wird bei Erteilen der Baubewilligung eine Teilrechnung gelegt. GoT kann bei Abnahme der Carports eine weitere Teilrechnung legen.
- 6.4. Die Schlussrechnung ist nach Gesamtabnahme des GREENPORT-Projekts zu legen und als solche zu bezeichnen. Darin ist die Gesamtleistung abzurechnen. Eine nachträgliche Geltendmachung von berechtigten Forderungen ist möglichst zu vermeiden, aber nicht ausgeschlossen.
- 6.5. Der Kunde ist nicht zum Einbehalt eines Hafrücklasses berechtigt.
- 6.6. Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung im Verzug, so kann GOT unbeschadet sonstiger Rechte
- auf Erfüllung des Vertrages bestehen;
 - die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Eingang der rückständigen Zahlungen aufschieben;
 - im Fall einer Ratenzahlungsvereinbarung den ganzen noch offenen Kaufpreis sofort fällig stellen (Terminsverlust);
 - bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten;
 - ab Fälligkeit Verzugszinsen gemäß § 456 UGB, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen, Betreuungskosten nach Aufwand und Rechtsanwaltskosten in Rechnung stellen.
- 6.7. Zahlungen des Käufers können nach Wahl von GOT auf jedwede fällige Verbindlichkeit des Käufers angerechnet werden.
- 7. Selbstbelieferungsvorbehalt**
- 7.1. GoT übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Ist der Leistungsgegenstand trotz des vorherigen und kongruenten Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrags nicht oder vorübergehend nicht lieferbar, informiert GoT den Kunden hierüber unverzüglich nach Kenntnis sowie in der Folgezeit in regelmäßigen Abständen. Bis zur Selbstbelieferung durch den Vorlieferanten ist GoT von der Leistungspflicht befreit und kann bei fehlender Lieferbarkeit vom Vertrag zurücktreten, ohne dafür Schadenersatzansprüchen ausgesetzt zu sein. Dies gilt nicht, wenn GoT die Nichtlieferung durch den Vorlieferanten zu vertreten hat.
- 7.2. Im Falle des Rücktritts erstattet GoT etwaige bereits vom Kunden geleisteten Zahlungen insoweit diese den Preis der bereits erbrachten Leistungen übersteigen. Von der Erstattung ausgenommen ist insbesondere die erste Teilzahlung für Planungsleistungen.
- 8. Eigentumsvorbehalt / Sicherstellung**
- 8.1. Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von GOT. Das gilt ungeachtet der Verbindung von Komponenten zur Errichtung und Ausführung von Carports auf einer Liegenschaft des Kunden und der Montage der Solaranlagen darauf, der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf diese. Sollten die Carports unselbstständige Bestandteile der Liegenschaft darstellen, ändert dies nichts an dem gesonderten Eigentumsvorbehalt an der Solaranlage, welche als selbstständiger Bestandteil sonderrechtsfähig bleibt. GoT ist bis zur vollständigen Zahlung berechtigt, Hinweise auf ihr Fremdeigentum an Carport und Solaranlage anzubringen.
- 8.2. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist ein Insolvenzantrag gestellt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist GOT berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren sofort an sich zu nehmen; ebenso kann GOT weitere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich ändern.
- 8.3. Ist die Liegenschaft, auf welcher das GREENPORT-Projekt umgesetzt wird, an Dritte verpfändet, so hat der Kunde GoT bis zur vollständigen Zahlung die Entlassung der Solaranlage aus der Pfandhaftung durch den Hypothekargläubiger nachzuweisen.
- 8.4. Der Kunde ist bis zur vollen Zahlung zum Abschluss und Aufrechterhaltung einer Betriebshaftpflicht- und einer Brandschutzversicherung für die errichtete Anlage verpflichtet.
- 8.5. GoT ist jederzeit berechtigt, vom Kunden eine Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB in Form von Bargeld oder einer Bankgarantie in Höhe von 40% des zum Zeitpunkt des Verlangens noch offenen Gesamthonorars zu verlangen. Dauert die Projektumsetzung länger als drei Monate kann nur eine Sicherstellung von höchstens 20% verlangt werden.
- 9. Warnpflicht und widersprüchlicher Vertrag**
- 9.1. GoT übernimmt kein Bodenrisiko oder Risiken der sonstigen Grundlagenplanung für die GREENPORT-Projekte (Vermessung, Pläne der Liegenschaft, insbesondere zum Verlauf von Versorgungsleitungen und Anschlüssen). Der Kunde haftet für die Richtigkeit der von ihm insofern erteilten Information und ausgehändigten Unterlagen, die von GoT ohne ausdrücklich abweichenden Auftrag nicht überprüft werden.
- 9.2. Der Kunde trägt bei Behauptung einer Warnpflichtverletzung die Beweislast dafür.
- 9.3. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die Umsetzung des GREENPORT-Projekts nur bei – auch teurerem – Abgehen von vereinbarten Ausführungsdetails möglich ist, so ist GoT berechtigt, eine geeignete Variante zur Umsetzung möglichst gleicher Güte zu wählen und daraus entstehende Mehrleistungen zu einem angemessenen Preis zu verrechnen. Ein Vergütungsanspruch für die Mehrleistungen steht GoT nicht zu, wenn ihr die Unmöglichkeit der gewählten Ausführung offenbar auffallen musste, wofür der Kunde beweispflichtig ist. Schadenersatzansprüche gegenüber GoT für das Erfordernis von Leistungsanpassungen sind ausgeschlossen.

Allgemeine Auftragsbedingungen GREENPORT für Planung, Verkauf und Errichtung von Solar Carports

10. Gewährleistung

- 10.1. GoT leistet Gewähr dafür, dass die errichtete Anlage im Zeitpunkt der Abnahme die vertraglich zugesicherten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat. Geringfügige Abweichungen und technische Änderungen gegenüber Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben oder Beschreibungen sind möglich und stellen keinen Mangel dar. Als zugesichert gelten nur im Angebot ausdrücklich zugesagte Eigenschaften. Aus Produktbeschreibungen von GOT (oder eines Dritten), insbesondere (auch) aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften, schriftlichen und / oder mündlichen Aussagen etc, welche nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind, können keine Gewährleistungsansprüche (oder sonstige Ansprüche) abgeleitet werden. Wird ein Vertragsgegenstand von GOT aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstiger Spezifikationen des Kunden angefertigt, so schuldet GoT nur die bedingungsmäßige Ausführung gemäß Spezifikation.
- 10.2. Für etwaige erstellte Ertragsprognosen oder –berechnungen verwendet GoT mathematische Modelle, die sich an der Anlagengröße, dem Standort und langfristigen Wetterdaten sowie Erfahrungen orientieren. GoT gewährleistet keinen bestimmten technischen oder wirtschaftlichen Ertrag des GREENPORT-Projekts.
- 10.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Abnahme. Mit Ablauf dieser Frist endet zugleich auch die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche.
- 10.4. Hinsichtlich jener Mängel, die bei der Abnahme zwar erkennbar vorhanden waren, vom Kunden aber nicht beanstandet wurden, findet keine Gewährleistung statt. Auch die Geltendmachung von Schadenersatz- und Irrtumsansprüchen ist für solche Mängel ausgeschlossen (analog § 377 UGB).
- 10.5. GoT ist verpflichtet, die bei der Abnahme festgestellten Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen und hat dabei das Recht, gerügte Mängel selbst zu beheben. Der Kunde ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe berechtigt, eine Mängelbehebung im Wege der Ersatzvornahme durchführen zu lassen. Ein solch wichtiger Grund liegt dann vor, wenn die Mängelbehebung trotz Aufforderung durch den Kunde nicht innerhalb angemessener Frist aus ausschließlich von GoT zu vertretenden Umständen erfolgt.
- 10.6. Bei der Beauftragung einer Ersatzvornahme hat der Kunde mehrere Angebote zu Vergleichszwecken einzuholen und das günstigste zu beauftragen.
- 10.7. Die gesetzliche Vermutung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen, der Kunde hat daher auch zu beweisen, dass ein Mangel im Zeitpunkt der Abnahme bereits vorlag.

11. Haftung

- 11.1. GOT haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Die Haftung für leichte und schlicht grobe Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, entgangenem Gewinn, Zinsverlusten oder Regressansprüchen Dritter wird ausgeschlossen.

- 11.2. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Verwendung und Nutzung oder von behördlichen Zulassungsbedingungen durch den Kunden nach Abnahme ist jeder Schadenersatz sowie jede sonstige Haftung von GOT ausgeschlossen. Wird eine Ware oder ein Bestandteil auf Grund von Angaben des Käufers angefertigt, so trägt dieser GOT gegenüber das Risiko der Richtigkeit der Spezifikation und die Haftung für alle Schäden sowie für alle patentrechtlichen Folgen.
- 11.3. Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- 11.4. Die Anwendung des § 934 ABGB ist ausgeschlossen (§ 351 UGB).

12. Rücktrittsrechte

- 12.1. Der Vertragsrücktritt ist mangels abweichender Vereinbarung nur nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und aus wichtigem Grund möglich.
- 12.2. Ein wichtiger Grund für GoT liegt insbesondere vor,
- wenn sich der Planungs- oder Baubeginn oder die Leistungserbringung aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, um mehr als zwei Monate verzögert;
 - wenn der Kunde mit einem fälligen Teilbetrag unbegründet in Verzug ist, während des Verzuges unter Nachfristsetzung von 20 Werktagen erneut gemahnt wird und auch innerhalb der Nachfrist nicht zahlt;
 - wenn der Kunde falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat oder objektive Gründe bekannt werden, die auf eine Zahlungsunfähigkeit des Kunden hindeuten (z.B. Nichtzahlung von Rechnungen in mehreren Fällen, Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens). Dem Kunden wird vor dem Rücktritt in diesem Fall die Möglichkeit eingeräumt, eine Vorauszahlung zu leisten oder eine taugliche Sicherheit zu erbringen.
- 12.3. Werden vereinbarte Leistungen teilweise oder vollständig storniert oder der Vertrag aus nicht von GoT zu vertretenden Gründen vom Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen von GoT vorzeitig beendet, hat GoT den gesetzlichen Anspruch auf das eingeschränkte Entgelt nach § 1168 Abs 1 ABGB. Dabei ist Material, welches bereits nach Projektspezifikation angefertigt oder bearbeitet wurde, nicht als anderweitig verwendbar abzuziehen. Wahlweise kann GoT einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 20% der Summe der auf die abbestellten Leistungen entfallenden Preise fordern.

13. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsverbot

- 13.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von GOT nicht anerkannten oder gerichtlich festgestellten Gegenansprüchen zurückzuhalten

oder gegen solche aufzurechnen.

14. Schutzrechte

- 14.1. Werden Bestandteile des GREENPORT-Projekts auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstiger Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat dieser GOT bei allfälligen darauf zurückgehenden Verletzungen von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Etwaige Prozesskosten von GOT sind vom Kunden angemessen zu bevorschussen.
- 14.2. Unterlagen von GOT, insbesondere das Angebot, und Zeichnungen, Entwürfe, Grafiken, Designs, Layouts, Bilder, Modelle, Informationen, Beschreibungen, Verwendungshinweise bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum von GOT (bzw eines allfälligen anderen Urhebers) und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Dem Kunden überlassene Unterlagen von GOT bleiben Eigentum des Urhebers, dürfen ohne Zustimmung von GOT weder vervielfältigt, in irgendeiner Weise verwertet noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzustellen.
- 14.3. Alle wie immer gearteten materiellen und immateriellen Rechte an Komponenten des GREENPORT-Projekts, insbesondere das geistige Eigentum, das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich Gewährleistung, Betreuung und Pflege überlassenen Unterlagen und Informationen, verbleiben ausschließlich bei GOT. Dies gilt auch, soweit diese Gegenstände durch Vorgaben und/oder durch Mitarbeit des Kunden entstanden sind, und unabhängig davon, ob ein Vertrag zwischen GOT und dem Käufer zustande kommt. Der Käufer hat an diesen Gegenständen damit nur die in diesen AGB genannten, nicht ausschließlichen Befugnisse.

15. Höhere Gewalt

- 15.1. Tritt bei einer der Parteien ein Fall höherer Gewalt ein, der die Erfüllung einer ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, so hat sie die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist über Art und Umfang der betreffenden Umstände und deren Auswirkungen auf ihre Erfüllungsfähigkeit zu informieren.
- 15.2. Fälle „höherer Gewalt“ bilden insbesondere Krieg, Notstand, Unfall, Brand, Erdbeben, Überschwemmung, Sturm, Streik oder jedes andere Hindernis, von dem die betroffene Partei nachweist, dass es außerhalb ihrer Kontrolle lag und dass von ihr vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, dass sie das Hindernis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berücksichtigt oder es oder seine Folgen vermieden oder überwunden hätte.
- 15.3. Eine Partei, die von höherer Gewalt betroffen ist, haftet der anderen gegenüber nicht für Verzug mit oder Nichterfüllung einer ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag, soweit dies auf höhere Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Partei ihrer Informationspflicht darüber nachgekommen ist.

- 15.4. Wird die Erfüllung einer der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch höhere Gewalt für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als zwei Monaten verhindert oder verzögert, so ist die andere Partei berechtigt, diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die von der höheren Gewalt betroffene Partei außerordentlich zu kündigen. Bereits erbrachte Leistungen sind in diesem Fall abzugelten, Schadenersatzansprüche sind jedoch ausgeschlossen.

16. Unternehmensübertragung/Widerspruch

- 16.1. Für den Fall der Übertragung des Unternehmens des Kunden spricht sich GOT vorweg gegen eine (automatische) Übernahme der Vertragsverhältnisse durch den Erwerber aus; eine solche Übernahme bedarf gesonderter Vereinbarung (Schriftformvorbehalt).

17. Geheimhaltung

- 17.1. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm zum **Zweck** der Projektplanung und -Umsetzung, Produktentwicklung und Qualitätsmanagement von GoT sowie der Absatzförderung der GREENPORT-Projekte auf welche Weise und in welcher Form auch immer zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von GOT sowie alle das GREENPORT-Projekt betreffenden Informationen, egal welcher Art und welchen Inhalts (Informationen, Dokumente, Unterlagen, Arbeitsergebnisse, Analysen, Studien, Pläne, Zeichnungen, Software, Know-How, Prototypen, oder sonstige geschäftliche oder technischer Informationen und jegliche Analysen oder Informationen, welche von vertraulichen Informationen abgeleitet werden), sowie den Inhalt des Angebots und sonstiger mit dem Kunden geschlossenen Vereinbarungen streng geheim zu halten, unabhängig davon, ob solche Informationen als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder nicht. Der Kunde verpflichtet sich, diese Geheimhaltungspflicht ausdrücklich auch auf sämtliche Mitarbeiter zu überbinden und entsprechende Maßnahmen zu deren Einhaltung zu ergreifen und aufrecht zu erhalten.
- 17.2. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass
- er bereits vor der Mitteilung der Information durch GoT in Besitz der Information war und die Information ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten hat;
 - die Information öffentlich bekannt ist;
 - er die Information von einem Dritten erhalten hat, sofern der Dritte keine eigene Verpflichtung zur Geheimhaltung verletzt hat;
 - er die Information unabhängig von vertraulicher Information selbst entwickelt hat;
- 17.3. Die Offenlegung ist dem Kunden erlaubt, wenn und soweit sie gesetzlich erforderlich ist und gegenüber zur berufsmäßigen Verschwiegenheit verpflichteten Personen.
- 17.4. Der Kunde darf vertrauliche Informationen ausschließlich für den obigen Zweck benutzen; eine weitergehende Benutzung ist nicht gestattet,

Allgemeine Auftragsbedingungen GREENPORT für Planung, Verkauf und Errichtung von Solar Carports

insbesondere werden durch diese Vereinbarung keine Lizenzrechte an Patenten, Know-how, Urheber- oder sonstigen Immaterialgüterrechten eingeräumt. Vertrauliche Informationen von GoT bleiben im Eigentum von GoT.

- 17.5. Der Kunde hat es zu unterlassen, die vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.
- 17.6. Die voranstehenden Regelungen betreffend vertrauliche Informationen gelten auch für Rechtsnachfolger bzw sind auf solche bei gleichbleibender Verpflichtung der Rechtsvorgänger zu übertragen.
- 17.7. Die voranstehenden Regelungen gelten für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie für eine Dauer von zehn Jahren nach Abnahme des jeweiligen GREENPORT-Projekts.
- 17.8. Für jeden Verstoß gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen ist der Kunde zur Bezahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 50.000,- verpflichtet. Das Recht GoTs zur Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden bleibt unberührt.

18. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Recht

- 18.1. Für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten zwischen GOT und dem Käufer wird die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich für Klagenfurt zuständigen Gerichtes vereinbart.
- 18.2. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz von GOT. Dies gilt auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 18.3. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen GoT und dem Kunden findet österreichisches Recht – mit Ausnahme des einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG) und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes - Anwendung.

19. Verbindliche Sprache

- 19.1. Für den Fall der Übersetzung der gegenständlichen AAB in eine andere als die deutsche Sprache ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich sowie für eine allfällige Auslegung heranzuziehen.

GREENoneTEC, 21.11.2023